

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen

vom 05. November 2019

Die Ev. Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) | 435,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.070,00 € |
| c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 645,00 € |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabmal

- | | |
|---|------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) einschließlich Grabmal | 2.140,00 € |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) einschließlich Grabmal | 1.490,00 € |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.290,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) bis zu zwei Urnen | 1.120,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 43,00 € |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 37,33 € |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.940,00 €
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.840,00 €
c)	Baumwahlgrab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.010,00 €
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	64,66 €
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	61,33 €
f)	Verlängerungsgebühr Baumwahlgrab je Grab und Jahr	33,66 €

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	87,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	260,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	635,00 €
d)	Beisetzung einer Urne	290,00 €

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	190,00 €
b)	Benutzung der Leichenkammer / Kühleinrichtung	77,00 €
c)	Orgelspiel	60,00 €
d)	Träger (je Träger)	40,00 €

§ 6

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	187,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	611,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.588,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	509,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	130,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	351,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	953,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	319,00 €

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	87,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	260,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	635,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab	290,00 €

§ 7

Sonstige Gebühren

(1) Einheitliche Grabplatte gem. § 13 Abs. 11 der Friedhofssatzung	380,00 €
(2) Grabplatte für Baumgrab gem. § 16 der Friedhofssatzung	380,00 €
(3) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	76,00 €
(4) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales, eines Holzkreuzes oder einer sonstigen baulichen Anlage	37,00 €
(5) Genehmigung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	37,00 €
(6) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Friedhofssatzung	45,00 €
(7) Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	3,00 €
(8) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen oder Umschreibungen des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung	11,50 €
(9) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	25,00 €
(10) Zusätzliche hoheitliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet	
a) Verwaltung / je Stunde	27,00 €
b) Friedhofsgärtner / je Stunde	39,00 €

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchgemeinde vom 02.10.2012.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02. Oktober 2012, am Tage nach der Veröffentlichung, in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.03.2013 außer Kraft.

Bielefeld, den 05. November 2019

Die Evangelische Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen als Friedhofsträgerin

(Vorsitzende(r))

(Presbyter(in))

(Presbyter(in))

LS